

Polizeiverordnung

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 9. Juni 2026

Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1.	Gegenstand und Zweck.....	4
Art. 2.	Zuständigkeit.....	4
Art. 3.	Polizeiliche Anordnung.....	4
B.	Schutz von Personen und Tieren sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 4.	Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 5.	Veranstaltungen auf Privatgrund.....	5
Art. 6.	Schutzvorrichtung.....	5
Art. 7.	Rettungseinrichtungen.....	5
Art. 8.	Tierhaltung.....	5
Art. 9.	Wildtiere.....	6
C.	Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums.....	6
Art. 10.	Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum.....	6
Art. 11.	Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	6
Art. 12.	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	7
Art. 13.	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	7
Art. 14.	Campieren.....	7
Art. 15.	Feuern auf öffentlichem Grund.....	7
Art. 16.	Unkraut.....	8
Art. 17.	Schutz des Kulturlandes.....	8
D.	Immissionsschutz.....	8
Art. 18.	Immissionen.....	8
Art. 19.	Motorsport, Motorspielzeuge.....	8
Art. 20.	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering).....	8
E.	Lärmschutz.....	9
Art. 21.	Nachtruhe.....	9



AEUGST AM ALBIS

Art. 22. Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 23. Landwirtschaft.....	9
Art. 24. Kirchengeläute	9
Art. 25. Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
Art. 26. Feuerwerk	10
Art. 27. Sirenen	10
F. Veranstaltungen.....	11
Art. 28. Schiessveranstaltungen	11
Art. 29. Sportveranstaltungen	11
G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	11
Art. 30. Schliessungsstunde.....	11
Art. 31. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	12
H. Weitere Bestimmungen.....	12
Art. 32. Pflanzenschnitt	12
Art. 33. Hydranten.....	12
Art. 34. Wegschaffung	12
Art. 35. Strassenbenennungen.....	13
I. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	13
Art. 36. Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	13
Art. 37. Strafbestimmungen.....	13
J. Schlussbestimmungen	13
Art. 38. Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
Art. 39. Inkrafttreten	14

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Aeugst am Albis.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Art. 2. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organ ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3. Polizeiliche Anordnung

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen erlassen.

B. Schutz von Personen und Tieren sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4. Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;

- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5. Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6. Schutzvorrichtung

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Wer öffentlichen Grund verschmutzt, hat umgehend für die Reinigung zu sorgen. Bei Unterlassung kann die Gemeinde diese unverzüglich auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.

³ Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

⁴ Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur sind verboten.

Art. 7. Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8. Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9. Wildtiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

C. Schutz der öffentlichen Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10. Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wieder herzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11. Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.



AEUGST AM ALBIS

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12. Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13. Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindeschreibers.

Art. 14. Campieren

Campieren

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers und des Gemeinderates gestattet.

Art. 15. Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16. Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17. Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit sind verboten.

D. Immissionsschutz

Art. 18. Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten (siehe weitere Artikel unter Titel E. Lärmschutz Art. 21 bis 27).

Art. 19. Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

³ Für Drohnen gelten die Flugregeln des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Bei Überflügen über privatem Grund gilt Art. 667 des ZGB.

Art. 20. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.



AEUGST AM ALBIS

³ Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.

E. Lärmschutz

Art. 21. Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vom 1. Mai bis 30. September dauert die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22. Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags vor 8.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23. Landwirtschaft

Das Kuhglockengeläute ist vom Grundsatz des Lärmschutzes ausgenommen bzw. wird ausdrücklich toleriert.

Art. 24. Kirchengeläute

Das traditionelle Kirchglockengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz „Lärmschutz“ ausgenommen bzw. werden ausdrücklich toleriert.

Art. 25. Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Nachruhezeiten Art. 21 müssen eingehalten werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26. Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet, solange das übergeordnete Recht dies zulässt.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 27. Sirenen

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

² Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten tönen.

F. Veranstaltungen

Art. 28. Schiessveranstaltungen

¹ Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich möglichst zu konzentrieren.

² Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.

³ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

⁴ Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen

⁵ Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Art. 29. Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Das zuständige Ressort kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 30. Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

Art. 31. Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

H. Weitere Bestimmungen

Art. 32. Pflanzenschnitt

¹ Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung.

² Der Grundeigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.

Art. 33. Hydranten

Hydranten dürfen für Baustellen und Strassenwischmaschinen nach Voranmeldung beim Werkhof benutzt werden.

Art. 34. Wegschaffung

¹ Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist das zuständige Ressort befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen.



AEUGST AM ALBIS

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 35. Strassenbenennungen

Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

I. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 36. Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 37. Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, und übergeordneter Bestimmungen werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

J. Schlussbestimmungen

Art. 38. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 1. Januar 2009 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 39. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt mit Beschluss vom 9. Juni 2026.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber